

Antrag

der Abgeordneten DI Toms, Gruber, Preiszler, Ing.Eichinger, Feurer, Hofmacher, Sivec, Klupper und Kurzreiter

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Erlassung der NÖ Bauordnung 1996, LT-400/B-23

betreffend Aufhebung der NÖ Mineralölordnung

Mit Beschluß des Landtages vom 28. März 1996 wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, unter anderem die Bestimmungen der NÖ Mineralölordnung in die NÖ Bautechnikverordnung, die aufgrund der neuen Bauordnung zu erlassen ist, aufzunehmen. Diese neue Bautechnikverordnung soll gleichzeitig mit der neuen Bauordnung in Kraft treten.

Die gültige NÖ Mineralölordnung ist in Form eines Gesetzes kundgemacht und enthält auch mehrere Bewilligungstatbestände. Jene Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten, die auch in Zukunft einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegen sollen, wurden in die entsprechenden Bestimmungen der neuen Bauordnung eingegliedert. Für die nähere Regelung der Ausgestaltung der Lagerräume, der Aufstellungsorte von Lagerbehältern und der dazugehörigen Leitungen ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen und werden diese daher in die neue Bautechnikverordnung aufgenommen.

Durch die Übernahme des Regelungsinhaltes in die neue Bauordnung und Bautechnikverordnung ist die geltende NÖ Mineralölordnung mit Inkrafttreten der neuen Regelungen aufzuheben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten DI Toms, Gruber, Preiszler u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Aufhebung der NÖ Mineralölordnung wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“